

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Bad Arolsen (KaSchVO BA)

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen (DelegV HE) in den jeweils aktuellen Fassungen wird durch den Magistrat der Stadt Bad Arolsen am 23.10.2023 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Kastrationspflicht

(1) Einwohner der Stadt Bad Arolsen, die an Ihrem Wohnsitz eine Katze halten (Katzenhalter),

- a) die älter als 5 Monate und fortpflanzungsfähig ist und
- b) der ein unkontrollierter, freier Auslauf im Stadtgebiet gewährt wird,

haben dieses Tier durch Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen, registrieren und von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

Eine Registrierung erfolgt durch Eintrag der Daten zu Mikrochip bzw. Tätowierung und Angaben zum Tier sowie zu Namen und Anschrift der Person des Tierhalters in ein Haustierregister (FINDEFIX, Tasso e. V. usw.)

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 obliegen auch den Haushaltsangehörigen der Person des Katzenhalters und von der Person des Katzenhalters abweichenden Eigentümer/innen oder Besitzer/innen.

(3) Dem Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung der Stadt Bad Arolsen als auch dem zuständigen Fachdienst Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen beim Landkreis-Waldeck-Frankenberg sind von Katzenhalter oder Verpflichteten gem. Absatz 2 auf Verlangen Nachweise über eine durchgeführte Kennzeichnung, Registrierung und Kastration vorzulegen.

(4) Für die Zucht von Katzen können durch den Fachdienst Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen beim Landkreis-Waldeck-Frankenberg auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 Absatz 1 und Absatz 2 eine Katze nicht kennzeichnen, registrieren oder kastrieren lässt,
- 2. entgegen § 1 Absatz 3 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Stadt Bad Arolsen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Magistrats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Arolsen, den 25.10.2023

gez.
Marko Lambion
Bürgermeister